

Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und  
Rechtswissenschaft.

Bd. 9, 1867, S. 463 - 463

Maurer, K.: *Friedrich Schuler von Libloy, das  
Proceßrecht der Siebenbürger Ungarn und Sekler im  
systematischen Grundrisse. Hermannstadt, 1867*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

4) **Friedrich Schuler von Libloy**, Das Proceßrecht der Siebenbürger Ungarn und Sekler, im systematischen Grundrisse. Hermannstadt, Druck und Verlag: Buchdruckerei der v. Cloßius'schen Erbin, 1867; 106 u. VI S. 80.

Im sechsten Bande der „Kritischen Ueberschau,“ S. 445—51, wurde bereits auf die beiden ersten Bände der siebenbürgischen Rechtsgeschichte Schuler's aufmerksam gemacht, welche die äußere Rechtsgeschichte und das Staatsrecht des Großfürstenthums, dann das ungarisch- und sächsisch-siebenbürgische Privatrecht behandelt hatten. In dem vorliegenden Hefte erscheint nunmehr die erste Lieferung des dritten Bandes, welche das Proceßrecht der siebenbürger Ungarn und Sekler zum Gegenstande hat; der sächsische Civilproceß, sowie das siebenbürgische Strafrecht sollen sich seinerzeit an dasselbe anschließen, und mit ihnen das gesammte Werk zu seinem Abschlusse gebracht werden.

Der Verfasser erörtert nach einer vorgängigen sehr kurzen Besprechung der Quellen und der Literatur des siebenbürgisch-ungarischen Processes zunächst die Lehre von den Proceßparteien und den Gerichtsbehörden, dann aber die einzelnen Stadien des Rechtsganges, nämlich den Beginn des Processes, das Beweisverfahren, das richterliche Urtheil, die Rechtsmittel und die Beendigung des Processes, d. h. die Execution. Dabei ist seine Darstellung allerdings eine sehr kurze und fragmentarische, und wird der an und für sich schon geringe Umfang seines Werkes durch die wenig sparsame Einrichtung seines Druckes, und in höherem Maße noch durch die reichliche Mittheilung ausgedehnter Gesezesterte nicht nur, sondern auch sogenannter Stylmuster noch weiter beschränkt. Auf die letzteren wenigstens würden wir nicht-siebenbürgischen Juristen, so interessant auch in sprachlicher Beziehung diese Proben einer mehr als infima Latinitas sein mögen, ohne Zweifel gerne verzichten, wenn wir uns dadurch eine etwas einläßlichere Schilderung der einzelnen Proceßlehren selbst, und zumal ihrer geschichtlichen Entwicklung, erkaufen könnten; indessen läßt sich über diesen Punkt mit dem Verfasser nicht rechten, da sein Werk zunächst bestimmt ist, als Grundriß bei Vorlesungen zu dienen, und somit für dessen Anlage das Bedürfniß eines Hermannstädter Zuhörers in erster Linie maßgebend sein mußte. Ueber den Inhalt der Schrift steht dem Referenten natürlich